

**Österreichischer
Jagdgebrauchshunde-Verband
(ÖJGV)**

**RICHTERORDNUNG
DES ÖJGV**

für Leistungsrichter für Jagdhunde



Gültig ab 1. Jänner 2014

Im Eigenverlag des
Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes
Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ÖJGV

RICHTERORDNUNG des ÖJGV Leistungsrichter für Jagdhunde

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Richter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, dass sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihr Urteil zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Jagdhundezucht sowie des Leistungswesens und nicht zuletzt damit auch das Ansehen und der Erfolg aller jagdkynologischen Bestrebungen im In- und Ausland ab.

Es ist darauf zu achten, dass nur solche Idealisten als Anwärter für dieses Ehrenamt vorgeschlagen werden, die den hohen Anforderungen gerecht werden.

Die Bestimmungen der Richterordnung des „Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) vom 29.06.2011 gelten im Allgemeinen Teil und im gemeinsamen Teil auch für die Leistungsrichter für Jagdhunde.

§ 2 Zulassung als Anwärter

1. Als Leistungsrichter-Anwärter für Jagdhunde können dem Vorstand des ÖJGV von einem Verbandsverein nur Personen vorgeschlagen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) mindestens dreijährige Mitgliedschaft in einem Verbandsverein,

b) der Bewerber muss mindestens im Besitz der dritten gültigen Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sein,

c) der Bewerber muss für die Ausbildung und das Führen eines Jagdhundes jener Rasse/Rassengruppe, für die er bestätigt werden soll, das Jagdhundeführerabzeichen verliehen bekommen haben,

d) der Bewerber muss sich zum Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ verpflichten.

2. Der Vorstand des ÖJGV beschließt über die Zulassung des Vorgeschlagenen, bestätigt seine Zulassung als Anwärter und gibt seinen Namen dem ÖKV bekannt.

§ 3 Ausbildung des Anwärters

1. Die Ausbildung des bestätigten Leistungsrichter-Anwärters obliegt dem Ausbildungsreferenten (ab 1. Jänner 2014) jenes Verbandsvereins, der ihn vorgeschlagen hat, gemeinsam mit dem ÖJGV.

2. Die Teilnahme an Anlagen -, Vor-, Leistungsprüfungen, sowie Prüfungen nach der PO für Einzelleistungen ist verpflichtend vorgeschrieben.

Der Leistungsrichter-Anwärter darf von einem Prüfungsveranstalter von der Teilnahme an einer Prüfung nicht abgewiesen werden. Der LR-A hat keinen Anspruch auf Spesenersatz.

3. Verfassung von Berichten von **allen** Hunden in der Gruppe bei Anlagen-, Vor-, Feld und Wasser-, Bringleistungs-, Haupt-, Gebrauchs-, und Vollgebrauchsprüfungen; sowie bei allen Prüfungen laut PO für Einzelleistungen über mindestens

a) drei Anlagenprüfungen, sechs Vorprüfungen bei Schweißhunden Bei Vorstehhunden muss eine

Anlagenprüfung mit mehreren Spurprüfungen beschrieben werden (siehe Anhang A Punkt 1)

b) zwei Leistungsprüfungen, die den Gebrauchswert der Rasse feststellen (siehe Anhang A Punkt 2)

c) zwei Prüfungen, für die das Jagdhundeführerabzeichen vergeben wird (siehe Anhang A Punkt 3)

d) eine Prüfung aus der PO für Einzelleistungen (siehe ÖJGV-RIO, Anhang A Punkt 4)

e) Ein Prüfungstermin ist ein LR-A Bericht, d.h. dass **alle** Hunde in der Gruppe zu beschreiben sind, und als ein Bericht gewertet wird. Wird im Stationenbetrieb gerichtet, muss ein Hund in allen Fächern durchgehend beschrieben werden. Scheidet der zu beschreibende Hund von der Prüfung aus, muss der Bericht mit anderen Hunden dieser Prüfung vervollständigt werden. Stationenrichten gilt sinngemäß auch für die FCI Gruppe VI Bracken und Laufhunde (Gebrauchsprüfung).

Diese Berichte hat der Anwärter innerhalb von 14 Tagen dem Leistungsrichter, dem er zugeteilt war, zu übermitteln. Dieser sendet den Bericht mit seiner Begutachtung, Unterschrift und Datum versehen wiederum innerhalb von 14 Tagen, an den Leistungsrichter-Anwärter zurück.

Die Berichte hat der Ausbildungsreferent des eingebenden Verbandsvereines zu kontrollieren, frei zu geben, sowie zu sammeln und dem Antrag zur Ernennung zum Leistungsrichter beizuschließen. Die Berichte sind ausnahmslos von der Geschäftsstelle im Zuge des Postweges an das Leistungsrichterreferat einzusenden.

4. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem ÖJGV Seminar für Leistungsrichter-Anwärter in den beiden ersten Ausbildungsjahren verpflichtend vorgeschrieben. Wird in diesem Zeitraum kein ÖJGV Seminar besucht, erfolgt automatisch die Streichung aus der Richterliste. Über die Teilnahme am Seminar wird

eine Bestätigung vom Veranstalter ausgestellt und erst danach kann der LR-A Berichte verfassen.

5. Der Leistungsrichter-Anwärter, der die in den vorstehenden Absätzen angeführten Bedingungen erfüllt, hat vor einer Kommission (Anhang A, Punkt 5) eine Prüfung über Fragen der Organisation (FCI, ÖKV und ÖJGV), des Jagdhundeswesens in Österreich (Rassekunde) der Richterordnung für Jagdhunde, über die Aufgaben eines Prüfungsleiters, über die Prüfungsordnung und Prüfungspraxis der jeweiligen Rassengruppe und über die Zuchtordnung (Anatomie und Genetik) abzulegen. Eine Ablegung der Prüfung zum Leistungsrichter ist erst nach dem 3. Ausbildungsjahr möglich.

Die Termine der Prüfungen werden vom Generalsekretariat des ÖJGV bekanntgegeben. Über die bestandene Prüfung (Mindestpunktzahl 75 von 100) ist eine Bestätigung auszustellen und den Unterlagen zur Ernennung beizulegen.

6. Ein Leistungsrichter-Anwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von sechs Jahren nach seiner Bestätigung als Anwärter abgeschlossen hat, wird aus der Richterliste gestrichen und kann nicht mehr zum Leistungsrichter ernannt werden. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nicht möglich. Eine neuerliche Eingabe ist erst nach 5 Jahren wieder möglich. Alle anfallenden Kosten sind vom LR-A zu tragen.

§ 4 Ernennung zum Leistungsrichter

Die Ernennung zum Leistungsrichter kann frühestens im vierten Jahr nach seiner Bestätigung als Leistungsrichter-Anwärter erfolgen (Toleranzgrenze 3 Monate).

2. Hat der Leistungsrichter-Anwärter die Ausbildung abgeschlossen, so kann er über Antrag des

Verbandsvereines, der ihn vorgeschlagen hat, von der nächsten Generalversammlung des ÖJGV zum Leistungsrichter für Jagdhunde einer bestimmten Rasse oder Rassengruppe ernannt. Der Antrag auf Ernennung zum Leistungsrichter hat auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen, unter Beifügung der Seminar- und Prüfungsbestätigungen sowie der Richterberichte.

3. Der Leistungsrichter erhält durch den ÖJGV nach seiner Ernennung den Richterausweis und das Leistungsrichterabzeichen nach dessen Erhalt ist er berechtigt, sein Amt als Leistungsrichter auszuüben.

4. Die Namen der ernannten Leistungsrichter werden dem ÖKV bekanntgegeben.

5. Wird ein bereits ernannter Leistungsrichter für eine weitere Rasse/Rassengruppe als Anwärter vorgeschlagen, so hat er das Jagdhundeführerabzeichen der Rasse/Rassengruppe, für die er eingegeben wurde, und seine Teilnahme an Anlagen- und Leistungsprüfungen (siehe Anhang A) in der Form von Richterberichten (mindestens 2 Berichte) nachzuweisen. Der Leistungsrichter kann frühestens ein Jahr nach seiner Bestätigung als Anwärter zum Leistungsrichter für eine weitere Rasse/Rassengruppe ernannt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Leistungsrichter

1. Ein Richter darf sein Amt nur bei Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, dem ÖKV oder dem ÖJGV anerkannt sind. LR des ÖJGV dürfen an Veranstaltungen von Vereinigungen, die nicht Mitglieder des ÖJGV sind, nur richten, wenn der ÖJGV diese Mitwirkung schriftlich gestattet.

2. Bei Veranstaltungen im Ausland darf ein österreichischer Richter sein Amt nur dann ausüben, wenn seine Freigabe über den ÖKV erfolgt ist. Die Erteilung der Genehmigung, dass österreichische Leistungsrichter für Jagdhunde zu Veranstaltungen im Ausland entsendet oder ausländische Richter nach Österreich eingeladen werden, bleibt dem ÖKV vorbehalten.

Diesbezügliche Anträge sind zeitgerecht vor einer Veranstaltung an den ÖKV zu richten.

Freigaberegelung: Die Freigabe richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz des Veranstalters. Wenn ein Österreichischer Verein eine Prüfung im Ausland abhält, so gilt die Prüfungsordnung des österreichischen Vereins und österreichische Richter benötigen keine Freigabe. Werden aber Richter aus dem Gastland in dem die Prüfung abgehalten wird oder aus einem Drittland eingeladen, so benötigen diese eine Freigabe ihres zuständigen Landesverbandes.

3. Ein Richter darf nur Hunde der Rasse oder Rassengruppe richten, für die er als Richter vom ÖJGV ernannt wurde und ihm ein Richterausweis ausgestellt worden ist. Bei Schweißsonderprüfungen (nach der Österreichischen Prüfungsordnung für Einzelleistungen vom 1.9.1998, aktuelle Fassung 1.1.2014) dürfen auch Hunde aller anderen in Österreich anerkannten Jagdhunderassen geprüft werden. Die weiteren Ausnahmebestimmungen sind im Anhang B aufgelistet.

4. Der Leistungsrichter ist verpflichtet, bei Prüfungen den **Richterausweis des ÖJGV** bei sich zu führen, im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte zu sein und die von der FCI oder dem ÖJGV anerkannten Prüfungsordnungen anzuwenden.

5. Es ist einem Richter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben.

Die Richter sind vom Veranstalter zumindest nach den vom ÖJGV beschlossenen Sätzen für die ihnen erwachsenen Spesen zu entschädigen.

6. Ein Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekanntzugeben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter davon umgehend zu verständigen.

7. Ein Richter darf nicht beurteilen:

a) Hunde, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbildner, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

b) Hunde, die aus seiner Zucht oder nach seinem Deckrüden sind.

c) Ein Leistungsrichter kann nicht gleichzeitig Leistungsrichter/Prüfungsleiter und Hundeführer bei ein und derselben Veranstaltung sein.

8. Das **Richterurteil ist endgültig**, eine nachträgliche Abänderung, außer zur Erledigung eines im betreffenden Reglement vorgesehenen Einspruches, ist unstatthaft.

9. Aus- und Weiterbildung

Jeder Leistungsrichter für Jagdhunde ist verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren ein Leistungsrichterseminar des ÖJGV zu besuchen oder einen Hund bei einer Leistungsprüfung zu führen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht sein Richteramt, bis er eine der oben angeführten Anforderungen nachweisen kann. Der Nachweis wird in der Richterliste des ÖJGV vermerkt.

Jene Leistungsrichter, die die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, werden in der Richterliste des ÖJGV mit einem Stern vor dem Namen versehen.

Die Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichter für Jagdhunde gliedert sich in zwei Teile, in einen allgemeinen Teil und in den rassespezifischen Teil. Die Aus- und Weiterbildung im allgemeinen Teil obliegt dem ÖJGV, die im rassespezifischen Teil dem eingebenden Rassespezialverein (Ausbildungsverantwortlicher).

a) Allgemeiner Teil:

Organisation (FCI, ÖKV und ÖJGV)

Jagdhundewesen in Österreich (Rassekunde)

Richterordnung für Jagdhunde

Aufgaben eines Prüfungsleiters

b) Rassespezifischer Teil:

Prüfungsordnung und Prüfungspraxis der jeweiligen

Rasse/Rassengruppe

Zuchtordnung

10. Verstößt ein Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter gegen diese Bestimmungen, so kann das Präsidium des ÖJGV einen Ausschuss zur Klärung der Sachlage einberufen.

Dieser kann nach Prüfung der Fakten den Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter allenfalls ermahnen oder die Weiterleitung der Angelegenheit an den Disziplinarsenat empfehlen.

11. Ein Richter hat über sämtliche Tätigkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung seines diesbezüglichen Richteramtes stehen, jederzeit über Aufforderung des ÖJGV Generalsekretariats eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der ihm vom Generalsekretariat gesetzten Frist abzugeben und dabei dezidiert und schlüssig auf die an ihn gerichteten Anfragen einzugehen sowie diese abschließend zu beantworten und zu erläutern.

§ 6 Zurücklegung des Richteramtes

Jeder Richter bzw. Richter-Anwärter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies mit einem eingeschriebenen Brief dem Richterreferenten des ÖJGV mitzuteilen und seinen Richterausweis und das Leistungsrichterabzeichen zurückzusenden.

§ 7 Verlust des Richteramtes

1. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Leistungsrichteramtes ergeben, ist ein Disziplinarverfahren nach § 19 der Satzungen des ÖKV einzuleiten.

Das Antragsrecht steht auch dem ÖJGV zu.

2. Mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates gegen den Angezeigten für die Dauer des Disziplinarverfahrens eine einstweilige Maßnahme verfügen (§ 21 (2) der Satzungen des ÖKV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens)

3. der Disziplinarsenat des ÖKV kann gegenüber Richtern auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:

a) Verwarnung

- b) Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren
- c) Streichung aus der Richterliste

4. Das Amt eines Leistungsrichters oder seine Tätigkeit als Leistungsrichter-Anwärter ruht, wenn er keinem Verbandsverein angehört oder nicht im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte ist oder wenn die Anforderungen gemäß § 5 Punkt 9 und Punkt 11 dieser Richterordnung fehlen. Dies ist in geeigneter Weise in der Richterliste zu vermerken. Maßgeblich ist die jeweils gültige Richterliste des ÖJGV.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Leistungsrichter und auch die Verbandsvereine sind verpflichtet, Veränderungen im Stande der Leistungsrichter und Leistungsrichter- Anwärter (z.B. durch Tod oder Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Adressen- und Telefonnummernänderungen, usw.) umgehend dem ÖJGV bekanntzugeben.

2. Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwärter, die vor dem 1.1.1994 ernannt bzw. bestätigt wurden, sind vom Pflichtbezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ (UH) ausgenommen.

Für jene Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwärter, die bei CACIT- Prüfungen im In- oder Ausland tätig sind, ist der Bezug der UH verpflichtend.

3. Mit der Herausgabe dieser Richterordnung treten alle anderen Bestimmungen über die Anerkennung der Leistungsrichter bzw. Leistungsrichter-Anwärter für Jagdhunde außer Kraft.

4. Diese Richterordnung für Jagdhunde wurde vom Gesamtvorstand des ÖJGV am 29. November 2013 beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

ANHANG A ZUR RICHTERORDNUNG FÜR JAGDHUNDE

Rasse bzw. Rassen-gruppen	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4
Terrier	3		3	1
Dachshunde	3		3	1
Schweiss Hunde	6		1	1
Dachsbracken			4	1
Bracken (Laufhunde)	3*		3	1
Deutsche Wachtel	3		2	1
Jagdspaniel	3		2	1
Vorstehhunde	3	2 (FuWP)	2	1
Retriever		2(BLP)	2	1

Anzahl der Prüfungsberichte lt. Richterordnung § 3 Abs.3:

Punkt 1: Anlagenprüfungen oder Vorprüfungen

Vorstehhunde: eine Anlagenprüfung mit mehreren Spurprüfungen

**Bracken:* Ein Bericht kann durch eine internationale Brackierprüfung mit CACIT Vergabe ersetzt werden.

Punkt 2: Leistungsprüfungen, die den Gebrauchswert der Rasse feststellen

Punkt 3: Leistungsprüfungen, für die das Jagdhundeführerabzeichen vergeben wird (Vollgebrauchs-, Gebrauchs- und Hauptprüfungen)

Punkt 4: Prüfungen aus der PO für Einzelleistungen (SSP oder SPFS)

Punkt 5: Die Prüfungskommission wird vom Richterreferat nominiert und setzt sich aus drei Mitgliedern des ÖJGV Vorstandes zusammen. Bei Bedarf können die Ausbildungsreferenten bzw. Vorstandsmitglieder der Verbandsvereine in die Prüfungskommission nominiert werden.

ANHANG B ZUR RICHTERORDNUNG FÜR JAGDHUNDE

Richteraustausch lt. § 5 Abs. 3

Bei Prüfungen nach PO für Einzelleistungsprüfungen des ÖJGV vom 1. Jänner 2014 können alle Leistungsrichter für Jagdhunde unter folgenden Voraussetzungen tätig sein:

Prüfung	Leistungsrichter
Bringtreueprüfung	Mindestens drei Leistungs - richter, die für Deutsche Jagdterrier oder Welshterrier oder Deutsche Wachtelhunde oder Jagdspaniel oder Retriever oder Vorstehhunde bestätigt wurden
Lautstöberprüfung	Mindestens drei Leistungs - richter, die für Deutsche Jagdterrier oder Welshterrier oder Deutsche Wachtelhunde oder Jagdspaniel oder Vorstehhunde bestätigt wurden
Schweißsonderprüfung	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden

Schweißprüfung ohne Richterbegleitung	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden
Schweißsonderprüfung mit Fährtenschuh	Alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden, wenn das Fachseminar „Fährtenschuh“ besucht wurde
Schweißergänzungsprüfung	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden
Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur (Feldhase oder Fuchs)	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden, zusätzlich zwei Jagdkarteninhaber als Zeugen
Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden. Zusätzlich als Zeuge der Jagdausübungsberechtigte
Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild	alle LR, die für Jagdhunde bestätigt wurden, wenn das Fachseminar „Jagdhundeinsatz bei der Schwarzwildjagd“ besucht wurde. Zusätzlich als Zeuge der Jagdausübungsberechtigte

ANHANG C

RICHTERORDNUNG

des ÖJGV für Working Test - Richter des ÖRC

Der ÖJGV stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass Working Test- Richter des ÖRC ausschließlich im Working Test - Bereich von den Verpflichtungen des § 2 Punkt 1b und § 5 Punkt 4 der Richterordnung hinsichtlich des Besitzes einer gültigen Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes innerhalb einer Übergangsfrist, sohin bis längstens 31. 12. 2014 befreit sind.

Die weitere Vorgangsweise, ab 1.1.2015, ist unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Situation, einvernehmlich zwischen ÖJGV und ÖRC festzulegen.

§1 Zulassung als Anwarter

1.) Als Richter- Anwarter für den Prüfungsbereich Working Test können dem Vorstand des ÖJGV vom Österreichischen Retrieverclub (ÖRC), nur Personen vorgeschlagen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) ordentlicher Wohnsitz in Österreich.

b) mindestens dreijährige Mitgliedschaft im Verbandsverein (ÖRC).

c) der Bewerber muss einen von ihm ausgebildeten Retriever dreimal. Gemäß der derzeitigen WT-PO Richterordnung VI, 2a! mit Erfolg in der höchsten WT-Klasse(S) geführt haben.

d) der Bewerber muss sich zum Bezug der Verbandszeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ verpflichten.

Der Vorstand des ÖJGV beschließt über die Zulassung des Vorgeschlagenen, bestätigt seine Zulassung als Anwarter und gibt seinen Namen dem ÖKV bekannt.

§2 Aus- und Weiterbildung der Working Test- Richter- Anwarter

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem **Seminar fur Working Test- Richter** erforderlich (ÖRC/ÖJGV Seminar). uber die Teilnahme an diesem Seminar ist eine Bestatigung vom Veranstalter einzuholen. Die Richterfortbildung obliegt dem ÖRC, es muss lediglich die Veranstaltung dem ÖJGV/Richterreferat gemeldet werden.

1) Mitarbeit bei der Organisation und Ausrichtung von mindestens 3 Working Tests aller Leistungsklassen (Einsteiger, L= Novice, M= Intermediate und S=Open; Anwartschaften in der Seniorenklasse sind freiwillig), beziehungsweise Kombinationsbewerben (Show & Work) in Österreich.

Vorlage von mindestens 5 Richter-anwarterberichten von den vorgenannten Veranstaltungen.

Die Richter-anwarterberichte konnen auch lediglich die punktuell durchgefuhrten Anmerkungen sein, (Richterblatter) die wir sowieso machen. Dieser Blatter muss sich der Richter-anwarter behalten, und bei gegebenem Zeitpunkt (Prufung) abgeben.

Der WT- Richter- Anwarter, der die in den vorstehenden Absatzen angefuhrten Bedingungen erfullt, hat vor einer Kommission eine Prufung uber Fragen der Organisation (FCI, ÖKV und ÖJGV), des Jagdhundewesens in Österreich, uber Rassekunde, die Richterordnungen vom ÖKV und ÖJGV, uber die Aufgaben eines Prufungsleiters, uber die Working Test -Prufungsordnung, die Prufungspraxis und uber die Zuchtordnung fur Retriever abzulegen.

Die Prufungskommission besteht aus einem WT-Richter, ein Vorstandsmitglied des ÖRC, und ein Vertreter des ÖJGV-Richterreferates.

2) Eine Ablegung der Prüfung und die Ernennung zum WT Richter, durch die GV des ÖJGV, ist erst im 2. Ausbildungsjahr möglich. Die Termine der Prüfungen werden vom Generalsekretariat des ÖJGV, im Einvernehmen mit dem ÖJGV Richterreferat und dem Working Test Referat bzw. ÖRC- Vorstand bekannt gegeben.

Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen und die Unterlagen zur Ernennung beizulegen.

3) Ein Anwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von sechs Jahren nach seiner Bestätigung als Anwärter abgeschlossen hat, wird aus der periodisch vom Richterreferat des ÖJGV veröffentlichten Liste gestrichen und kann nicht mehr zum Richter ernannt werden.

4) Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nicht möglich. Eine neuerliche Eingabe ist erst nach 5 Jahren wieder möglich.

§3 Ernennung zum Working Test- Richter (WT- Richter)

Die Ernennung zum WT-Richter kann frühestens im 2.Jahr nach seiner Bestätigung als Anwärter (Toleranzgrenze 3 Monate) und nach erfolgreicher Ablegung der Richterprüfung erfolgen.

1) Hat der Anwärter die Ausbildung abgeschlossen, so wird er über Antrag des ÖRC, von der nächsten Generalversammlung des ÖJGV zum Working Test- Richter ernannt. Der Antrag auf Ernennung zum Working Test-Richter hat auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen, unter Beifügung der Seminar- und Prüfungsbestätigungen sowie der Richterberichte.

2) Der WT- Richter erhält durch den ÖJGV nach seiner Ernennung den Working Test Richterausweis des ÖJGV, und das ÖRC- Abzeichen für Working Test- Richter. Erst nach Ausfolgung der vorgenannten Unterlagen ist er berechtigt, sein Amt als Working Test-Richter auszuüben.

§4 Erweiterung der Befugnis als LR auf den Prüfungsbereich Working Test

Für ÖJGV Leistungsrichter für Jagdhunde, die vom ÖRC Vorstand als Working Test- Richter- Anwarter vorgeschlagen werden, gelten die Bestimmungen der RIO des ÖJGV und jene in der RIO für WT-Richter §3 Absatz 2 des ÖRC.

Sie haben nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Erfolgreiche Führung eines Retrievers dreimal in der höchsten WT-Klasse (S)
- 2) Teilnahme als Richteranwalt und Mitorganisator an mindestens drei WT-Veranstaltungen.
- 3) Verfassen von 5 Richterberichten über diese Prüfungen in den Klassen E/L/M/S
- 4) Dauer der Anwartschaft: 2Jahre
- 5) Regelung für jagdliche Leistungsrichter, die ebenso Field Trial- Richter sind:
Verfassen von jeweils einem Richterbericht in den Klassen M und S; Dauer der Anwartschaft: 1 Jahr (diese Regelung gilt nur für Retriever-Richter).

§5 Übergangsregelung für die vom ÖRC ausgebildeten WT- Richter und in Ausbildung befindlichen WT-Richteranwalt

Die bisher vom ÖRC ausgebildeten und ernannten Richter werden nach Absolvierung eines ÖRC/ÖJGV Fortbildungsseminar vom ÖJGV als WT Richter anerkannt und erhalten den ÖJGV Working Test- Richterausweis und das Working

Test- Richterabzeichen. Sie werden auch in der periodisch erscheinenden Richterliste des ÖJGV, bei den Retrieverrassen, in einer eigenen Rubrik veröffentlicht.

§6 Weiterbildung

1) Die WT- Richter verpflichten sich zur analogen Weiterbildung entsprechend den Regelungen für ÖJGV-Leistungsrichter.

2) Der ÖRC entsendet zwei im Bereich WT sachkundige Personen in die Richteraus- und Weiterbildungskommission des ÖJGV (KAW). Ihnen obliegt, in Zusammenarbeit mit dem Richterreferat des ÖJGV, die Koordination der Aus- und Weiterbildung der WT-Richter.

3) Jeder WT- Richter muss jeweils nach 5 Jahren entweder einen Hund in der höchsten WT- Klasse (S) erfolgreich führen oder ein ÖJGV/ÖRC Working Test- Richterseminar besuchen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht sein Richteramt, bis er eine der oben angeführten Anforderungen nachweisen kann.

Der fehlende Weiterbildungsnachweis wird in der Richterliste des ÖJGV mit einem Stern (*) vor dem Namen des Richters kenntlich gemacht.

§7 Pflichten und Rechte der WT- Richter

1) Ein WT- Richter darf sein Amt nur bei Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, dem ÖKV oder dem ÖJGV anerkannt sind. WT- Richter des ÖJGV dürfen an Veranstaltungen von Vereinigungen, die nicht Mitglieder des ÖJGV sind, nur richten, wenn der ÖJGV diese Mitwirkung schriftlich gestattet.

2) Bei Veranstaltungen im Ausland darf ein österreichischer

WT- Richter sein Amt nur dann ausüben, wenn seine Berufung über den ÖKV erfolgt ist oder diesem vom ÖJGV die eingelangte Anforderung bekannt gegeben und von ihm genehmigt wurde. Ebenso darf ein ausländischer Richter in Österreich nur dann tätig sein, wenn seine Einladung über den für ihn zuständigen ausländischen kynologischen Dachverband erfolgt ist.

3) Der Working Test- Richter ist verpflichtet, bei Prüfungen den Richterausweis des ÖJGV bei sich zu führen und die von der FCI, dem ÖJGV und dem ÖRC anerkannten Prüfungsordnung anzuwenden.

4) Es ist einem WT- Richter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben. Die WT- Richter sind vom Veranstalter zumindest nach den ÖKV und ÖJGV beschlossenen Mindestsätzen für die ihnen erwachsenen Spesen zu entschädigen.

5) Ein WT- Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet.

Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter davon umgehend zu verständigen

6) Ein WT- Richter darf nicht beurteilen:

Ein Richter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

7) Das Richterurteil ist endgültig, eine nachträgliche Abänderung, außer zur Erledigung eines im betreffenden Reglement vorgesehenen Einspruches, ist unstatthaft.

8) Verstößt ein WT- Richter oder WT- Richter- Anwarter gegen diese Bestimmungen, so kann das Präsidium des ÖJGV einen Ausschuss zur Klärung der Sache einberufen. Dieser Ausschuss kann nach Prüfung des Sachverhaltes den WT Richter oder WT- Richter- Anwarter allenfalls ermahnen oder die Weiterleitung der Angelegenheit an den Disziplinarsenat des ÖJGV empfehlen.

§8 Zurücklegung des Richteramtes

Jeder WT- Richter bzw. WT- Richter- Anwarter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen.

Er hat dies - mit einem eingeschriebenen Brief - dem Richterreferat des ÖJGV mitzuteilen und seinen Richterausweis zurückzusenden.

§9 Verlust des Richteramtes

1) Bei Verstößen gegen die Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des WT- Richteramtes ergeben, ist ein Disziplinarverfahren nach § 17 der Satzungen des ÖKV einzuleiten.

Das Antragsrecht steht auch dem ÖJGV zu.

2) Mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates gegen den Angezeigten für die Dauer des Disziplinarverfahrens eine einstweilige Maßnahme verfügen (§ 12 Geschäftsordnung des ÖKV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens).

3) der Disziplinarsenat des ÖKV kann gegenüber Richtern auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:

- a) Verwarnung
- b) Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren
- c) Streichung aus der Richterliste

4) Das Amt eines WT-Richters oder seine Tätigkeit als WT - Richteranhwärter ruht, wenn er keinem Verbandsverein angehört oder wenn die Anforderungen gemäß § 6, Punkt 3.dieser Richterordnung fehlen. Dies ist in geeigneter Weise in der Richterliste zu vermerken. Maßgeblich ist die jeweils gültige Richterliste des ÖJGV.

§10 Schlussbestimmungen

1) Die WT- Richter und auch der Verbandsverein (ÖRC) sind verpflichtet, Veränderungen im Stande der WT-Richter und WT- Richter- Anwärtler (z.B. durch Tod oder Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Adressen- und Telefonnummernänderungen, usw.) umgehend dem ÖJGV bekannt zu geben.

2) Diese Richterordnung für WT- Richter wurde vom Gesamtvorstand des ÖJGV beschlossen und tritt mit 1.1.2008 in Kraft.